



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Zirkularbeschluss vom 30. August 2022, Beschluss Nr. 2022-105

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| Bevölkerung und Sicherheit | 01 |
| Feuerwehr | 01.06 |
| Allgemeines | 01.06.00 |

Aufhebung Feuerverbot auf Gemeindegebiet (ausgenommen Wald und Waldränder)

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2022-097 vom 25. Juli 2022 hat der Gemeinderat ein generelles Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem gesamten Gemeindegebiet mit sofortiger Wirkung und bis auf Widerruf verfügt. Die extreme Trockenheit führte zu einem erhöhten Brandrisiko, was der Menschheit und der Natur Schaden hätte zufügen können. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Wald, verfügte schon zuvor per 21. Juli 2022 ein auf dem ganzen Kantonsgebiet geltendes Feuerverbot in Wäldern und Waldesnähe (50 m Sicherheitsabstand). Dieses Verbot umfasste ebenso eingerichtete Feuerstellen sowie Holzkohlefeuer und -grills. Ferner wurde auf dem ganzen Kantonsgebiet ein Feuerwerksverbot im Wald und Waldesnähe (200 m Sicherheitsabstand) sowie ein Verbot, Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1. August-Feuer) ohne 200 m Sicherheitsabstand zu entfachen, verfügt. Diese kantonale Verfügung gilt weiterhin bis auf Widerruf.

Erwägungen

Die relativ hohen Niederschläge sowie die tieferen Temperaturen der letzten Tage haben das Risiko der Verursachung eines Brandes ausserhalb des Waldgebietes nun deutlich entschärft. Eine Aufhebung des allgemeinen kommunalen Feuer- und Feuerwerksverbots für das gesamte Gemeindegebiet ist vertretbar. Das kantonale Feuerverbot in Wäldern und Waldesnähe gilt indessen weiterhin bis auf Widerruf durch das ALN, Abteilung Wald.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-097 am 25. Juli 2022 erlassene kommunale Feuer- und Feuerwerksverbot für das gesamte Gemeindegebiet von Schöfflisdorf wird im Sinne der Erwägungen per sofort aufgehoben.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass das kantonale Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe bis auf Widerruf durch das ALN, Abt. Wald, weiterhin gilt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Statthalteramt des Bezirks Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

4. Mitteilung an:

- Kantonspolizei Zürich, Posten Dielsdorf
- Regionale Führungsorganisation Lägern-Egg
- Gemeinderäte Oberweningen, Niederweningen und Schleinikon
- Patrice Gosteli, Kommandant Feuerwehr Wehntal
- Jonas Sollberger, Förster
- Erich Hartmann, Werke
- Akten

NAMENS DES GEMEINDERATES

DER PRÄSIDENT: DER SCHREIBER A.I.:

Rolf Huber

Viktor Ledermann